

# Verordnung über die Swisslos-Sportfonds-Kommission und die Verwendung der Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung)

Vom 6. November 2012 (Stand 1. Januar 2021)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 des Sportgesetzes vom 18. Mai 2011 <sup>1)</sup>, auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) vom 24. Juni 2020 <sup>2)</sup> sowie auf Art. 2 der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) <sup>3)</sup>, <sup>4)</sup>

*beschliesst:*

## I. Gegenstand

### § 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Verwendung der Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds des Kantons Basel-Stadt, dessen Organisation und Verwaltung sowie die Wahl, Zusammensetzung, Kompetenzen und Organisation der Swisslos-Sportfonds-Kommission.

### § 2

<sup>1</sup> Die Mittel des Swisslos-Sportfonds bilden einen Fonds mit besonderer Zweckbindung und bestimmten Auflagen gemäss Finanzhaushaltsgesetz vom 14. März 2012.

<sup>2</sup> Die Mittel werden für die Förderung des Breitensports, zur Unterstützung der Tätigkeiten von Verbänden und Vereinen, für Beiträge an Sportanlagen und Sportmaterial sowie für Projekte im Leistungssport verwendet.

## II. Äufnung, Verwendung und Verwaltung der Swisslos-Sportfonds-Mittel

### § 3 *Äufnung*

<sup>1</sup> Der Swisslos-Sportfonds wird aus den Anteilen der dem Kanton Basel-Stadt zufließenden Gewinne aus den Lotterien, dem Schweizerischen Zahlenlotto sowie den Zusatzprodukten und den Sportwetten geäufnet.

<sup>2</sup> Die Höhe des Anteils wird in einer Vereinbarung zwischen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement und dem Erziehungsdepartement geregelt. Die Vereinbarung ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

### § 4 *Verwendung*

<sup>1</sup> Die Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds werden für die Förderung des Breitensports, zur Unterstützung der Tätigkeiten von Verbänden und Vereinen, für Beiträge an Sportanlagen und Sportmaterial sowie für Projekte im Leistungssport verwendet.

<sup>2</sup> Aus den Mitteln des Swisslos-Sportfonds können Beiträge ausgerichtet werden namentlich für:

- a) Die Erstellung, den Ausbau und die Instandsetzung von Bauten und Anlagen, die dem Sport dienen, soweit die Bau- und Unterhaltungspflicht nicht dem Staat obliegt;

<sup>1)</sup> SG [371.100](#).

<sup>2)</sup> SG [561.100](#)

<sup>3)</sup> SG [561.110](#)

<sup>4)</sup> Fassung vom 8. Dezember 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021 (KB 12.12.2020)

- b) Sportverbände, Sportvereine und andere Organisationen, welche die Interessen des Sports und der Gesundheit pflegen und fördern;
- c) den Kauf von Sportmaterial;
- d) Projekte im Bereich Leistungssport und
- e) Sportveranstaltungen, die keine gewinnorientierten Ziele verfolgen.

## § 5

<sup>1</sup> Die Mittel sind in der Regel bestimmt zur Verwendung im Kanton Basel-Stadt oder für einen in engem Bezug zum Kanton Basel-Stadt stehenden sportlichen Zweck.

<sup>2</sup> Die Mittel können in Absprache mit anderen Kantonen auch für Projekte mit regionaler und/oder nationaler Bedeutung eingesetzt werden. Eine namhafte Beteiligung des jeweiligen Standortkantons wird vorausgesetzt.

## § 6

<sup>1</sup> Auf Beiträge aus dem Swisslos-Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

## § 7 *Organisation und Verwaltung*

<sup>1</sup> Organe des Swisslos-Sportfonds sind die Swisslos-Sportfonds-Kommission und die Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Sport des Erziehungsdepartements ist für die Verwaltung des Swisslos-Sportfonds verantwortlich. Sie oder er leitet die Geschäftsstelle und wird bei Bedarf durch Mitarbeitende der Abteilung Sport unterstützt.

<sup>3</sup> Die Rechnung des Swisslos-Sportfonds wird von der kantonalen Finanzkontrolle überprüft.

## § 8

<sup>1</sup> Aus den Swisslos-Sportfonds-Mitteln werden jährlich ausgeschieden:

- a) Ein Beitrag an den Reservefonds, solange bis dieser mindestens die Höhe eines durchschnittlichen Jahresaufwands erreicht, und
- b) ein Betrag, der von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Erziehungsdepartements für besondere sportliche Zwecke verwendet werden kann.

<sup>2</sup> Der Beitrag an den Reservefonds und der Betrag für besondere sportliche Zwecke werden jährlich von der Swisslos-Sportfonds-Kommission in das Budget eingestellt.

## **III. Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen der Swisslos-Sportfonds-Kommission**

### § 9

<sup>1</sup> Die Swisslos-Sportfonds-Kommission besteht aus acht Mitgliedern und der Präsidentin oder dem Präsidenten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt auf Antrag des Erziehungsdepartements sechs Mitglieder in die Swisslos-Sportfonds-Kommission, davon vier aus Kreisen der Sportverbände und zwei aus der Verwaltung des Kantons oder der Gemeinden.

<sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Sport des Erziehungsdepartements und die Verwalterin oder der Verwalter des Swisslos-Fonds gehören der Kommission von Amtes wegen an.

<sup>4</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erziehungsdepartements präsidiert die Swisslos-Sportfonds-Kommission.

<sup>5</sup> Es gilt die Amtsdauer der regierungsrätlichen Kommissionen.

**§ 10**

<sup>1</sup> Die Swisslos-Sportfonds-Kommission hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Sie erstellt das Jahresbudget; das Jahresbudget ist dem Erziehungsdepartement zur Vorlage an und zur Genehmigung durch den Regierungsrat bis am 1. Dezember des Vorjahrs vorzulegen;
- b) sie erstellt die Jahresrechnung und die Bilanz; Jahresrechnung, Bilanz und Jahresrechnung sind dem Erziehungsdepartement zur Vorlage an und zur Genehmigung durch den Regierungsrat bis am 31. Juni des Folgejahrs vorzulegen;
- c) sie prüft die an den Swisslos-Sportfonds gerichteten Gesuche;
- d) sie entscheidet über Beiträge im Rahmen des bewilligten Budgets;
- e) sie beantragt dem Erziehungsdepartement zur Vorlage an und zur Genehmigung durch den Regierungsrat Beiträge ausserhalb des bewilligten Budgets;
- f) sie kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen, Fachpersonen mit der Vorprüfung von Gesuchen und der Kontrolle über die Verwendung der Beiträge beauftragen oder den Sportbeirat in geeigneter Weise einbeziehen;
- g) sie erlässt eine Wegleitung zur Einreichung von Gesuchen;
- h) sie veröffentlicht nach Genehmigung des Jahresberichts die ausgeschütteten Beiträge in geeigneter Form und
- i) sie kontrolliert die gesuchskonforme Verwendung der Beiträge, namentlich die Abrechnungen über unterstützte Vorhaben und ausgerichtete Beiträge.

**IV. Beitragsgesuch, Abrechnung und gesuchskonforme Verwendung der Beiträge****§ 11**

<sup>1</sup> Gesuche um Beiträge sind rechtzeitig und schriftlich bei der Swisslos-Sportfonds-Kommission einzureichen.

<sup>2</sup> Einzelheiten über die Form und den Inhalt der Gesuche werden in einer Wegleitung geregelt.

**§ 12**

<sup>1</sup> Über die zugesprochenen Beiträge ist in der Regel innerhalb eines Jahres nach Bewilligung des Beitrags eine detaillierte Abrechnung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Auszahlung von Beiträgen kann gestaffelt oder an Bedingungen geknüpft werden.

**§ 13**

<sup>1</sup> Wer Beiträge zugesprochen erhält, ist verpflichtet, diese gesuchskonform zu verwenden.

<sup>2</sup> Bei einer nicht gesuchskonformen Verwendung der Beiträge werden die Beitragszahlungen eingestellt und bereits ausgerichtete Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert.

<sup>3</sup> Zugesprochene Beiträge werden nach Ablauf von zwei Jahren seit der Beitragssprechung nicht mehr ausbezahlt, falls das Projekt innert dieser Frist nicht verwirklicht worden ist.

**V. Übergangsbestimmung****§ 14**

<sup>1</sup> Die bisherigen Mitglieder der Sport-Toto-Kommission übernehmen als Mitglieder der Swisslos-Sportfonds-Kommission die Aufgaben bis zum Ablauf der Amtsperiode.

## **VI. Schlussbestimmung**

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. <sup>5)</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung betreffend die Verwendung des dem Kanton Basel-Stadt zufallenden Gewinnanteils aus den Sport-Toto-Wettbewerben vom 12. Januar 1987 aufgehoben.

<sup>5)</sup> Wirksam seit 11. 11. 2012.